

# Antrag auf Befreiung / Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages

**Bitte drucken Sie nur den Antrag aus!**

## **1. Antrag auf Befreiung / Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages**

2. Hinweise zum Antrag auf Befreiung / Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages

3. Beitragsordnung des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)

4. Datenschutz-Informationsblatt

Wir bitten um Beachtung: In diesem Antrag wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jederlei Geschlechts.



# Antrag auf Befreiung / Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages



für das **WS** \_\_\_\_\_ / **SS** \_\_\_\_\_

## Personenbezogene Angaben

Frau  Herr  
 Name \_\_\_\_\_  
 Vorname: \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
 E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

vom Studentenwerk auszufüllen:

Laufende Nummer

Eingangsstempel

Ausbildungsstätte:  EUV  HNEE  BTU, Standort Cottbus  BTU, Standort Senftenberg

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Grund der Befreiung:  Krankheit  Auslandsstudium  Auslandspraktikum  Bundesfreiwilligendienst

Grund der Rückerstattung:  Exmatrikulation

## Inanspruchnahme von Leistungen des Studentenwerkes

Ich versichere, dass ich folgende Fragen wahrheitsgemäß beantworte:

- | ja                       | nein                     |  |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Wohnen Sie während dieser Zeit in einer Wohnanlage des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)?   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Halten Sie sich während dieser Zeit an Ihrem Studienstandort auf bzw. nutzen Sie die Verpflegungseinrichtungen des Studentenwerkes Frankfurt (Oder)? |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Möchten Sie während dieser Zeit weiterhin freizeitanfallversichert sein?   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Haben Sie beim Studentenwerk aktuell ein Härtefalldarlehen beantragt?  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bestehen noch Zahlungsverpflichtungen (Miete, Härtefalldarlehen) gegenüber dem Studentenwerk Frankfurt (Oder)?                                       |

## Bankverbindung für die Erstattung

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN:

BIC:

Folgende **Nachweise** sind beigelegt (bitte Hinweisblatt beachten)

- genehmigtes Beurlaubungsschreiben der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung über das Urlaubssemester
- Nachweis/e für den Grund der Befreiung / Rückerstattung
- Einzahlung des Studentenwerksbeitrages (Semesterbeitrag der Hochschule)

## Einverständnis, ich bin damit einverstanden, dass

- | ja                       | nein                     |   |
|--------------------------|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | die Kontaktaufnahme zur Bearbeitung meines Antrages per E-Mail erfolgen kann.   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | das Formular mit meinen Daten an das Immatrikulationsamt meiner Hochschule weitergeleitet werden kann (sonst keine Befreiung / Rückzahlung möglich).  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | meine personenbezogenen Daten im Rahmen der Bearbeitung des Antrages und zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen weiterer Studentenwerksleistungen (Wohnen / BAföG) erfasst, verarbeitet und gespeichert werden. Das Informationsblatt zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. |

Ort / Datum:

Unterschrift Antragsteller:

vom Studentenwerk auszufüllen

- zugestimmt
- nicht zugestimmt

Datum

geprüft / genehmigt (Stempel)

Stand: 11/2018

# Antrag auf Befreiung / Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages



## Hinweise zum Antrag

Der Studentenwerksbeitrag ist ein Solidaritätsbeitrag.

Jeder Studierende, der an einer vom Studentenwerk Frankfurt (Oder) betreuten Hochschule eingeschrieben ist, muss pro Semester einen Beitrag in Höhe von 70 Euro an das Studentenwerk entrichten. Dieser Solidaritätsbeitrag (auch Sozialbeitrag genannt) der Studierenden wird von der jeweiligen Hochschule (in einem gesamten Semesterbeitrag) erhoben und muss vor der Immatrikulation an diese entrichtet sein.

Der Studentenwerksbeitrag dient dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) zur Finanzierung seiner gesetzlichen Aufgaben wie der wirtschaftlichen Förderung der Studierenden, der sozialen und gesundheitlichen Betreuung, der Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten, dem Bau und Betrieb von studentischen Wohnanlagen sowie den Einrichtungen in kulturellen und gesellschaftlichen Bereich für die Studierenden der staatlichen Hochschulen.

Gemäß unserer Beitragsordnung können Studierende von dieser Beitragspflicht befreit werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### Befreiungsgründe und Voraussetzungen

#### Bundesfreiwilligendienst

Nachweise: - genehmigtes Beurlaubungsschreiben der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung des Urlaubssemesters  
- Vertrag Bundesfreiwilligendienst in Kopie oder Bestätigung der Stelle über Dauer und Art (Unterschrift/ Stempel)  
- Zahlung des Semesterbeitrages an die jeweilige Hochschule

Antragsfrist: der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag muss spätestens am letzten Werktag des Semesters, für das diese Befreiung beantragt wird, beim Studentenwerk Frankfurt (Oder) vorliegen

#### Krankheit

Nachweise: - genehmigtes Beurlaubungsschreiben der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung des Urlaubssemesters  
- ärztliches Attest über die Studierunfähigkeit mit Angabe der Dauer/ Zeitraum, bei mehreren Attesten lückenlos  
- Zahlung des Semesterbeitrages an die jeweilige Hochschule

Antragsfrist: der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag muss spätestens am letzten Werktag des Semesters, für das diese Befreiung beantragt wird, beim Studentenwerk Frankfurt (Oder) vorliegen

#### Auslandsstudium

Nachweise: - genehmigtes Beurlaubungsschreiben der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung des Urlaubssemesters  
- Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule mit Unterschrift und Stempel (Kopie)  
- Zahlung des Semesterbeitrages an die inländische Hochschule

Antragsfrist: der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag muss spätestens am letzten Werktag des Semesters, für das diese Befreiung beantragt wird, beim Studentenwerk Frankfurt (Oder) vorliegen

#### Auslandspraktikum

Nachweise: - genehmigtes Beurlaubungsschreiben der Hochschule oder Immatrikulationsbescheinigung des Urlaubssemesters  
- Praktikumsvertrag mit Unterschrift und Stempel (Kopie)  
- Zahlung des Semesterbeitrages an die inländische Hochschule

Antragsfrist: der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag muss spätestens am letzten Werktag des Semesters, für das diese Befreiung beantragt wird, beim Studentenwerk Frankfurt (Oder) vorliegen

### Keine Befreiungsgründe

Work and Travel, Praktikum in Deutschland, Pflege Angehöriger laut Pflegegesetz, Schutzfristen laut Mutterschutzgesetz, Elternzeit laut Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

### Rückerstattungsgründe und Voraussetzungen

#### Exmatrikulation

Nachweis: Exmatrikulationsbescheinigung, Zahlung des Semesterbeitrages an die inländische Hochschule  
Antragsfrist: der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters (Exmatrikulationssemester) beim Studentenwerk Frankfurt (Oder) vorliegen

### Zuständigkeit

Im Servicepoint des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) werden die Anträge auf Befreiung / Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages bearbeitet.

Servicepoint, Standort Frankfurt (Oder)  
Zuständigkeitsbereich EUV und HNEE  
Paul-Feldner-Straße 8, 15230 Frankfurt (Oder)  
0335 56509 -90  
service@swffo.de

Servicepoint, Standort Cottbus  
Zuständigkeitsbereich BTU  
Universitätsstraße 20, 03046 Cottbus  
0355 7821 -588  
service-cb@swffo.de

# Antrag auf Befreiung / Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages



## Beitragsordnung

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) hat nach § 79 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Beitragsordnung durch Beschluss vom 18. Februar 2013 erlassen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Beitragsordnung am 13. Mai 2015 genehmigt.

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Frankfurt (Oder) erhebt in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden
- der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
  - der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
  - der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
- einen Beitrag gemäß § 81 Abs.1 Punkt 3 und Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

### § 2 Höhe und Verwendung der Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerkes erforderlichen Aufwand. Der Beitrag wird ab dem Wintersemester 2015/2016 auf 70,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Studentenwerkes Frankfurt (Oder) verwendet. Außerdem werden die jeweils gültigen Beiträge zum Deutschen Studentenwerk e. V., zum Paritätischen Wohlfahrtsverband und zur Freizeitunfallversicherung der Studierenden daraus beglichen und ein Härtefalldarlehensfonds geschaffen.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird fällig vor:
- der Einschreibung bzw.
  - der Rückmeldung oder
  - der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Frankfurt (Oder) von der jeweiligen Hochschule, an der die/der Studierende eingeschrieben ist, gebührenfrei eingezogen.

### § 4 Erlass, Befreiung, Rückerstattung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Fall einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf eines Semesters besteht nicht.
- (3) Von der Beitragspflicht können Studierende befreit werden, die wegen
- a) Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst,
  - b) eines Auslandsstudiums oder dem Studium förderlichen Auslandspraktikums
  - c) Krankheit (ärztliches Attest)
- beurlaubt sind. Der Antrag muss spätestens am letzten Werktag des Semesters, für das die Befreiung erfolgen soll, schriftlich beim Studentenwerk Frankfurt (Oder) vorliegen mit dem Nachweis, dass für den beantragten Zeitraum keine sozialen Leistungen des Studentenwerkes in Anspruch genommen werden.
- (4) Eine Rückerstattung des Beitrages für das Semester erfolgt bei Exmatrikulation. Der Antrag muss dem Studentenwerk Frankfurt (Oder) spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters vorliegen.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wurde am 18. Februar 2013 vom Verwaltungsrat nach § 79 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erlassen.
- (2) Sie tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Land Brandenburg am 1. September 2015 in Kraft.

# Antrag auf Befreiung / Rückerstattung des Studentenwerksbeitrages



## Informationspflichten laut Artikel 13 DSGVO

Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten ist das

Studentenwerk Frankfurt (Oder)  
Paul-Feldner-Straße 8  
15230 Frankfurt (Oder)  
Geschäftsführerin: Monique Möbus-Zweig

Die Datenschutzbeauftragte des Studentenwerkes Frau M. Michulitz ist über die E-Mail-Adresse: [datschutz@swffo.de](mailto:datschutz@swffo.de) zu kontaktieren.

Ihre personenbezogenen Daten werden aus folgenden Zwecken in Excel-Listen erfasst, verarbeitet und gespeichert:

- Befreiung/Rückerstattung vom Studentenwerksbeitrag
- statistische Zwecke (in anonymisierter Form)

Rechtsgrundlage: Einwilligung

Die Daten werden wie folgt weitergegeben:

- intern: entsprechend der Regelungen bezüglich Auszahlung
- intern: Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für weitere Studentenwerksleistungen (Wohnen/BAföG)
- extern: Immatrikulationsamt der Hochschule

Die personenbezogenen Daten werden bis zur Erfüllung des Vertrages und den geltenden handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft seiner im Studentenwerk Frankfurt (Oder) gespeicherten personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Sollte eine gegebene Einwilligung widerrufen werden, bleiben die bis dahin verarbeiteten Daten unberührt und unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Der Betroffene kann sich jederzeit an die für das Studentenwerk Frankfurt (Oder) zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

Sollte der Betroffene notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Anspruch auf Befreiung/Rückerstattung vom Studentenwerksbeitrag nicht geprüft werden. Gibt es gesetzliche Rechtsgrundlagen zur Übermittlung von Daten, sind wir gezwungen, diese einzuhalten.

Sollten die Daten des Betroffenen für andere Zwecke als diesen hier benannten verwendet werden, erfolgt vorab eine Information an die Betroffenen.